



Gemeindeamt Kleblach-Lind

A-9753 LIND im Drautal

Telefon (0 47 68) 217

Telefax (0 47 68) 217-4

Bezirk Spittal an der Drau / Kärnten

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 20.12.2001, Zahl 941-7 /2001, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der *Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998*, § 16 Abs. 3 Z. 1 des *FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001* und des *Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 63/1982*, in der Fassung der Gesetze *LGBl. Nr. 106/1994, 71/1997*, zuletzt geändert durch *LGBl. Nr. 80/2001*, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Kleblach-Lind schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

### § 2

#### Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl.Nr. 95, in seiner jeweiligen Fassung gilt,
  - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
  - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
  - d) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

### **§ 3 Anmeldung der Veranstaltungen**

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

### **§ 4 Steuerschuldner**

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) verpflichtet.
- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

### **§ 5 Ausmaß der Vergnügungssteuer**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (1) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuern und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

### **§ 6 Befreiung**

- (1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
  - a) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird.
  - b) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind.
  - c) Die Vorführung von Filmen, die gemäß § 29 des Kärntner Kinogesetzes 1962, LBGI. Nr. 2/1963, in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Prädikaten „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ bewertet wurden.
  - d) Sportveranstaltungen von Amateuren.
  - e) Veranstaltungen des Fremdenverkehrs, wie z.B. Platzkonzerte, Heimatabende, Liederabende, soweit sie der Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs dienen.
  - f) Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.
  - g) Rundfunk- und Fernsehübertragungen in Gaststätten.

- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmässig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

### **§ 8 Entrichtung der Steuer**

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muß nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

### **§ 9 Eintrittskarten**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

### **§ 10 Kontrolle**

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 29.12.1982, Zahl 941-7/1982, außer Kraft.

Amtstafel

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

21. DEZ. 2001

..... 31. JAN. 2002



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

## Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

### Vergnügungssteuertarif

#### I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt der Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten abhängig ist und nicht Punkt IV. des Tarifes anzuwenden ist.
- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der anlässlich der Veranstaltung eingehobenen Spenden und Beiträge sowie der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

Bei Veranstaltungen wie z.B. Preisschnapsen oder Preiswatten sind die aus der Summe der Nennfelder erzielten Einnahmen als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

#### (3) Der Steuersatz beträgt:

a) für Filmvorführungen	10 v.H.
b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, für die Ausstellungen	
b 1) wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt	5 v.H.
b 2) im übrigen	15 v.H.
c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen	10 v.H.
d) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte	10 v.H.
e) für alle anderen Veranstaltungen der Bemessungsgrundlage.	5 v.H.

## II. Pauschsteuern nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

(1) Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.

(2) Sie beträgt

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat.....36 Euro
- sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b), c) oder d) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.
- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat.....9 Euro
- c) das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele, darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat.....727 Euro
- d) das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielautomaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 95) je Apparat und begonnenem Kalendermonat.....58 Euro
- e) für eine automatische Kegelbahn  
wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, 4 Euro  
je Bahn monatlich
- f) für eine andere Kegelbahn  
für fallweise Veranstaltungen täglich 4 Euro  
für regelmäßige Veranstaltungen monatlich 4 Euro
- g) für einen Fernsehapparat monatlich 3 Euro

3. Die Pauschsteuer für regelmäßige Veranstaltungen ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten, in dem die Vorrichtung (Apparat) bereitgestellt wird, bzw. war.

### III. Pauschsteuern

#### nach dem Vielfachen des Einzelpreises

1. Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.
2. Sie beträgt je Kalendertag
  - a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Autodrome, Karuselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen mit denen Gleit- und Durchfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b und c etwas anderes bestimmt wird, das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- und Stehplatz;
  - b) für Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkaruselle, Kinderkettenkaruselle das 0,5 fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- und Stehplatz;
  - c) für Sommerrodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen das 25-fache des durchschnittlichen Einzelpreises;
  - d) für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge das 10fache, über 8 m Frontlänge das 15fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;
  - e) für Schaubuden, Würfeln, Ringspiele und andere Auspielungen ohne Ausgabe von Losen bis zu 5 m Frontlänge das 10fache, über 5 m Frontlänge das 15fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;
  - f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10fache des Einzelpreises;
  - g) für alle übrigen Belustigungen, soweit sie nicht unter a bis f angeführt sind, das 10fache des Einzelpreises.

### IV. Pauschsteuern

#### nach der Raumgröße und der Besucherzahl

1. Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bemessen, wenn sie Veranstaltung ohne Einrichtung eines Eintrittspreises zugänglich ist oder wenn die Veranstaltung im wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.
2. Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche der für die Veranstaltung benützten und den Teilnehmern zugänglichen Räume. Die im Freien gelegenen Veranstaltungsflächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.
3. Der Pauschbetrag beträgt
  - a) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag ohne Tanz
 

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m <sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung	
bis 50 Personen.....	7,30 Euro
über 50 Personen.....	14,50 Euro
bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m <sup>2</sup> und	

einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen..... 11 Euro

über 100 Personen..... 22 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m<sup>2</sup> und

einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen..... 14,50 Euro

über 150 Personen..... 29 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> und

einer Besucherzahl je Veranstaltung

von 150 Personen..... 29 Euro

je weitere angefangenen 50 Personen..... 7,30 Euro

b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um 100 v.H.

c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 7 Veranstaltungen) das 7-fache der nach lit. a) und lit. b) ermittelten Pauschbeträge

jeweils je begonnenem Kalendermonat;

4. Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 3 Stunden als eine Veranstaltung.

## V.

### Höchstausmaß und Ermäßigung der Bauschsteuer

1. Die Bauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 436 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 290 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

2. Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Pauschsteuer für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände wie schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.

## ERLÄUTERUNGEN

zum Verordnungsentwurf, mit dem Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden

### Zu § 1:

Vergnügungssteuern sind Gemeindeabgaben aufgrund freien Beschlussrechtes und können im Rahmen der Ermächtigung nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem Vergnügungssteuergesetz ausgeschrieben werden.

### Zu § 2:

Gemäß § 2 Abs. 4 des Vergnügungssteuergesetzes 1982 kann der Gemeinderat in der Verordnung über die Ausschreibung der Vergnügungssteuer bestimmte Veranstaltungen ausnehmen oder Veranstaltungen einbeziehen, die vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen sind. Dies gilt sinngemäß auch für Filmvorführungen, die einer Berechtigung nach dem Kinogesetz 1962 bedürfen oder davon ausgenommen sind.

Gemäß § 2 Abs. 5 leg. cit. und § 16 Abs. 3 Z. 1 letzter Satz FAG 2001 sind Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, von Gesetzes wegen von der Besteuerung ausgenommen.

### Zu § 5 bzw. Anlage zu § 5

#### *Punkt I:*

Vergnügungssteuern, die nach einem Eintrittsgeld berechnet werden unterliegen folgendem Höchstausmaß (siehe § 5 Abs. 1 Vergnügungssteuergesetz 1982):

- bei Filmvorführungen höchstens ..... 10 v. H.
- bei den übrigen Veranstaltungen höchstens ..... 25 v. H.

Werden keine Eintrittskarten ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung zu entrichtende Entgelt als Eintrittsgeld (siehe § 5 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz 1982).

#### *Punkt II:*

Der Gemeinderat hat die Vergnügungssteuern mit einem Pauschbetrag festzusetzen, wenn

- a) für Veranstaltungen ein Eintrittsgeld nicht eingehoben wird oder
- b) das als Eintrittsgeld geltende Entgelt durch die Möglichkeit der mehrmaligen Teilnahme an einer Veranstaltung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand festgestellt werden kann.

Die in § 5 Abs. 4 bis 6a des Vergnügungssteuergesetzes genannten Pauschbeträge sind bindend und können daher von den Gemeinden nicht variiert werden.

Die Pauschbeträge für die nicht in § 5 Abs. 4 bis 6 a angeführten Veranstaltungen unterliegen wieder dem freien Beschlussrecht der Gemeinden. Jedoch ist gemäß § 5 Abs. 7 bei der Festsetzung der Höhe des Pauschbetrages auf die **durchschnittliche Besucherzahl**, auf die **Größe des Raumes** sowie darauf Bedacht zu nehmen, ob es sich um **regelmäßige** oder **fallweise Veranstaltungen** handelt.

Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen allerdings 436 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 290 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

**Zu § 6:**

Gemäß § 6 des Vergnügungssteuergesetzes 1982 steht es den Gemeinden frei, für bestimmte Veranstaltungen Befreiungen von der Verpflichtung Vergnügungssteuer zu leisten, vorzunehmen. Neben den in § 6 leg. cit. enthaltenen Befreiungstatbeständen besteht die Möglichkeit, einerseits zusätzliche Befreiungstatbestände zu schaffen, andererseits aber auch Tatbestände, die in § 6 leg. cit. enthalten sind, nicht zu übernehmen.